

Der Allmendbürgerrat Schattdorf, zuständig für die Waldstrasse Platti-Lusserstein, der Gemeinderat Schattdorf und der Gemeinderat Bürglen, zuständig für das entsprechende Streckennetz auf dem Haldi, nachfolgend als Strassenhoheitsträger bezeichnet, erlassen zusammen und als Ergänzung der entsprechenden Verkehrsbeschränkung nach dem Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG) dieses

50.16

REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSE PLATTI-LUSSERSTEIN UND DIE ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN AUF DEM HALDI

(vom 4. Mai 1992)

Die Strassenhoheitsträger,

gestützt auf Artikel 12 des Strassenbaugesetzes des Kantons Uri¹ und Artikel 14 der Verordnung über den Strassenverkehr²,

beschliessen:

Artikel 1 Fahrverbot

Mit Genehmigung des Regierungsrates bestehen für die Erschliessungsstrasse Platti-Lusserstein sowie für die Erschliessungsstrassen auf dem Haldi folgende Verkehrsbeschränkungen:

- a) Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Signal Nr. 2.14) mit der Zusatztafel „Fahrt nur mit Bewilligung der Strassenhoheitsträger gestattet“;
- b) Höchstgewicht für den Schwerverkehr 16 t (Signal Nr. 2.16); auf begründetes Gesuch hin können im Einzelfall mit der Bewilligung nach Buchstabe a auch hievon Ausnahmen gewährt werden;
- c) für den Schwerverkehr besteht ein generelles Kettenverbot;
- d) bei erhöhter Risikogefahr kann der Strassenhoheitsträger alle hier erwähnten Erschliessungsstrassen für jeglichen Verkehr sperren.

Artikel 2 Ausnahmen ohne Bewilligungspflicht

Ausnahmen vom Fahrverbot gelten für:

- a) Fahrten zu Hilfeleistungen bei Notfällen, Rettungs- und Bergungsaktionen;
- b) Ärzte, Tierärzte, Besamer und das amtliche Forstpersonal zur Erfüllung ihrer beruflichen Tätigkeit;
- c) Feuerwehren zu organisierten Übungen, bei Brandfällen oder Nothilfen;
- d) Die öffentlichen Dienste (Post, Telefon und dergleichen) zur Verrichtung ihrer dienstlichen Aufgaben;
- e) Die landwirtschaftlichen Fahrzeuge für die Bewirtschaftung im Erschliessungsgebiet nur mit grüner Nummer;
- f) Vieh-, Heu-, Stroh-, Rundholztransporte sowie Futtermittel-Sammeltransporte.

¹ RB 50.1111.

² RB 50.1311.

Artikel 3 Ausnahmen mit Bewilligungspflicht

Auf entsprechendes Gesuch hin können begründete Ausnahmen vom Fahrverbot bewilligt werden für:

- a) Personen, die im Erschliessungsgebiet
 - 1. wohnen oder die solche Personen besuchen;
 - 2. beruflich tätig sind;
 - 3. ihre Ferien verbringen;
 - 4. Grundeigentum besitzen.
- b) Materialtransporte
- c) Holzer

Artikel 4 Bewilligung

¹ Die Gemeindekanzlei Schattdorf ist als Bewilligungsstelle zuständig. Die Strassenhoheitsträger können weitere Bewilligungsstellen einsetzen.

² Die Bewilligung kann im Einzelfall als Dauerbewilligung für höchstens 1 Jahr erteilt werden.

³ Für Dauerbewilligungen ist rechtzeitig im Voraus ein schriftliches Gesuch an die Bewilligungsstelle einzureichen. Die Strassenhoheitsträger beschliessen über das Gesuch. Sie setzen eine paritätische Kommission ein, die sich je aus einem Mitglied der Einwohnergemeinden von Bürglen und Schattdorf, der Allmendbürgergemeinde Schattdorf und der Wegbaugenossenschaft Haldi zusammensetzt.

³ Über Einzelbewilligungsgesuche entscheidet die Bewilligungsstelle.

⁴ Sind die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, können die Strassenhoheitsträger die Bewilligung entziehen.

Artikel 5 Gebühren

Kanzleigebühr

Für die Erteilung der Bewilligung im Einzelfall ist eine Gebühr von Fr. 10.–, für die Erteilung einer Dauerbewilligung eine solche von Fr. 20.– zu bezahlen.

Strassenunterhaltsgebühr

Nebst der Kanzleigebühr ist eine Strassenunterhaltsgebühr zu entrichten. Die Ansätze sind nicht Bestandteil dieses Reglements und werden gemäss separaten Richtlinien der Strassenhoheitsträger erhoben. Die Strassenunterhaltsgebühr ist zusammen mit der Kanzleigebühr zu bezahlen.

Für die Bewohner im Bereich Platti bis Figstuhl gelten Spezialregelungen, die nicht Bestandteil dieses Reglements sind.

Artikel 6 Ausweis

Gestützt auf die Bewilligung stellt die Bewilligungsstelle dem Gesuchsteller einen Ausweis aus, der den Inhalt der Bewilligung wiedergibt.

Artikel 7 Ausweispflicht

¹ Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, den Ausweis stets mitzuführen und den Kontrollorganen vorzuweisen.

² Lässt er das Fahrzeug auf der bewilligungspflichtigen Fahrstrecke stehen, hat er den Ausweis gut sichtbar hinter der Frontscheibe aufzulegen.

Artikel 8 Haftung

Soweit das rechtlich zulässig ist, lehnen die Strassenhoheitsträger jegliche Haftung für Personen-, Vieh- und Fahrzeugschäden ab, die sich aus der Benützung der Strasse ergeben.

Artikel 9 Ordnungshüter

Die Strassenhoheitsträger beantragen dem Regierungsrat, die Ordnungshüter zu bestimmen, die das Einhalten dieser Verkehrsbeschränkungen überwachen. Die Ordnungshüter tragen keine Dienstuniform, müssen sich jedoch ausweisen können. Die Strassenhoheitsträger entschädigen die Ordnungshüter gemäss separaten Richtlinien. Die Richtlinien für die Entschädigung der Ordnungshüter sind durch die Strassenhoheitsträger gemeinsam zu erlassen.

Artikel 10 Strafe

¹ Wer das Fahrverbot nach diesem Reglement verletzt, wird bestraft.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr³ und der darauf gestützten Erlasse, soweit dieses Bundesgesetz anwendbar ist. Andernfalls gilt das Verfahren der ordentlichen Strafrechtspflege.

³ Die Ordnungshüter sind bei Übertretungen der Verkehrsbeschränkungen ermächtigt, Ordnungsbussen zu erheben.

Artikel 11 Mitwirkung der Wegbaugenossenschaft Haldi

Die Wegbaugenossenschaft Haldi ist anzuhören, bevor dieses Reglement oder die darin verbundenen Verkehrsbeschränkungen geändert werden.

Artikel 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung des Regierungsrats in Kraft.⁴

Für die Strassenhoheitsträger:

Allmendbürgerrat Schattdorf	Der Präsident	Der Sekretär
Gemeinderat Schattdorf	Der Präsident	Der Gemeindeschreiber
Gemeinderat Bürglen	Der Präsident	Der Gemeindeschreiber

³ SR 741.03.

⁴ Vom Regierungsrat genehmigt an seiner Sitzung vom 18. Januar 1993.